



Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Vorschriften zur Verwendung von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

Druckgasbehälter

1. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
2. In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
3. Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
4. Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
5. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen.
6. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
7. Vom Gasflaschenschrank bis zu Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastung geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
8. Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis 1.600 mm zulässig.
9. Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser von 8mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubschluss 1/ R-Linksgewinde und DVGW Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
10. Bei Verwendung von Gasflaschenschränken ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Merkblatt von einem Fachbetrieb zu bestätigen. Auf Verlangen ist die Bescheinigung vorzulegen.

Betrieb

1. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechseln vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
2. Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
4. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
5. Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
6. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.
7. Bei Undichtheiten sind die Absperrrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
8. Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährlichen Erwärmungen oder Zündungen auftreten können.
9. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Undichtheiten zu überprüfen.

Löschgeräte bei der Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen: 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löscheinheiten

Bei der Verwendung von Fritteusen: 1 Fettbrandlöscher

Alle weiteren Vorschriften zum Umgang mit Flüssiggas sind zu beachten.

Stand 11/2016